

## **COVID-19-Schutzkonzept für den Gastronomiebetrieb des Caféhaus Siesmayer am Palmengarten Frankfurt**

### **Ausgangslage:**

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen werden je nach Stand der aktuellen COVID-19-Situation angepasst. Derzeit berücksichtigt sind die geltenden COVID-19-Verordnungen mit Stand 07.05.2020 mit den Auslegungshinweisen vom 12.05.2020 des hessischen Wirtschaftsministeriums.

Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen alle Personen, wie Mitarbeiter/-innen, betriebsfremde Personen (Lieferanten, Dienstleister, etc.), Kunden sowie Gäste, die sich im Caféhaus Siesmayer oder in den Produktionsstätten aufhalten, schützen.

Die Betreuung des Caféhaus Siesmayer erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Caféhaus Siesmayer, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

**Angehörige von zwei Haushalten** dürfen sich treffen - also etwa zwei Familien, zwei Paare oder die Mitglieder aus zwei Wohngemeinschaften. Die **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum gelten aber vorerst weiter bis zum 5. Juni 2020. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Alle darin enthaltenen Vorkehrungen basieren unter Einhaltung der empfohlenen Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz, der geltenden HACCP- und gesetzlichen Hygiene-Verordnung.

### **Vorgaben an das Unternehmen:**

#### **Eingangsbereich:**

- In allen Eingangsbereichen werden zusätzliche Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Türen, die ausschließlich durch Betätigung eines Türgriffes zu öffnen sind, bleiben in den Stoßzeiten durchgehend geöffnet oder es befinden sich unmittelbar in der Nähe Handdesinfektionsstationen.
- Vorgaben zur Betreuung der Gastfläche des Caféhaus Siesmayer und zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gemäß den Verordnungen gut ersichtlich für die Gäste angebracht. Weiterhin befinden sich diese Informationen auf der Homepage ([www.cafe-siesmayer.de](http://www.cafe-siesmayer.de)) und in den Speisekarten.
- Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch die Restaurantleitung in Form einer Einlasskontrolle sowie mit weiteren Maßnahmen sichergestellt, z. B. Datenerfassung\*, Abstandsmarkierungen, Wegeleitungen, Hinweisschild „Sie werden platziert“ etc.
- Die Abstandsregelung von 1,50 Metern wird durch die Restaurantleitung bei der Platzierung an die Tische zwingend eingehalten. Die Position der Tische und Stühle darf aus dem oben genannten Grund (siehe Ausgangslage) nicht verändert werden.

## **Hygienemaßnahmen für die Service-Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen bei der Produktion von Speisen:**

- Die Hygienevorschriften werden zwingend gemäß HACCP eingehalten.
- Alle unsere Mitarbeiter/-innen werden 15 Minuten vor Dienstbeginn mithilfe der Wärmebildkamera auf Körpertemperatur gescannt, bei erhöhter Temperatur wird der Mitarbeiter bis auf weiteres in den Krankenstand geschickt und das Ergebnis wird protokolliert. Das Protokoll wird 4 Wochen aufbewahrt, damit eventuelle Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Alle Mitarbeiter/-innen wurden über die geltende COVID-19-Verordnung informiert und zur Einhaltung des daraus resultierenden Verhaltens entsprechend unterwiesen, in Schriftform ausgehändigt und gegengezeichnet.
- Alle Mitarbeiter/-innen des Service- und Küchenpersonals werden zu Dienstbeginn mit Mund-Nase-Schutzmasken sowie Hygienehandschuhen ausgestattet. Beides wird mind. alle vier Stunden gewechselt.
- Jede Abteilung des Unternehmens hat bei Bedarf einen Ersatz an Hygienemasken und Hygienehandschuhen.
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutz ist für alle Service- und Küchen-Mitarbeiter/-innen zwingend.
- Hygienehandschuhe für den Küchen- und Konditoreibetrieb, Kuchenverkauf sowie Back-of-House Bereich befinden sich in ausreichender Menge in den Abteilungen.
- Das Servieren und Abräumen der Tische durch die Mitarbeiter/-innen erfolgt ausschließlich mit Hygienehandschuhen.
- Sanitär- und Küchenbereiche sind im gesamten Unternehmen mit Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Türen, die ausschließlich durch Betätigung eines Türgriffes zu öffnen sind, bleiben durchgehend geöffnet oder es sind unmittelbar in der Nähe Handdesinfektionsstationen montiert.
- Auf Körperkontakt wird verzichtet, d. h. kein Händeschütteln, keine Begrüßung oder Verabschiedung durch Umarmung.
- Mindestens nach jedem Produktionsschritt werden Gerätschaften, Schneidebretter, Messer und Oberflächen grundgereinigt und desinfiziert.
- Das Servicepersonal wird auf das Einschenken von Getränken am Tisch verzichten und das Eindecken auf das Notwendigste beschränken.
- Bereiche und Oberflächen, die ständig in Berührung kommen, wie z.B. Armaturen, Toiletten, Türgriffe, Schalter etc., werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal zusätzlich desinfiziert.
- Der Umschlag der Speisekarten wird nach jedem Gastbesuch desinfiziert. Papierseiten sind gering bedenklich. Auf Wunsch erhalten die Gäste des Caféhaus Siesmayer kostenfrei Einmalhandschuhe und einen Einweg-Mundschutz für den Aufenthalt.

### **Vorgaben an den Thekenverkaufsbetrieb:**

- Durch die entsprechend angebrachten Markierungen und Wegeleitung ist sichergestellt, dass sich maximal zwei Gäste gleichzeitig im Thekenverkaufsbereich aufhalten können. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholer/-innen gewährleistet. Bei Wartezeiten sind im Außenbereich entsprechend weitere Wartebereiche gekennzeichnet.
- Alle Mitarbeiter/-innen, die im Thekenverkauf arbeiten, sind mit Mund-Nase-Schutzmasken und Hygienehandschuhen ausgestattet. Beides wird mind. in einem Turnus von vier Stunden ausgewechselt.
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutzmasken und Hygienehandschuhen ist während der Öffnungszeiten für die Mitarbeiter/-innen zwingend.
- Der Ladenbetrieb und die Gastfläche ist mit zusätzlichen Handdesinfektionsstationen im Innen- und Außenbereich ausgestattet.
- Aufgrund der hohen Ausgaben um alle Verordnungen zu Covid-19 zu entsprechen, werden jedem Gast für den Ausfall und die Kosten ein „Corona Couvert“ in Höhe von 1,50 EUR p.P. berechnet.
- Speisen und Getränke werden in nicht essbaren Behältnissen verkauft.

### **Vorgaben für den Gaststättenbetrieb:**

- Basierend auf der Grundlage des Auslegehinweises des hessischen Wirtschaftsministeriums vom 12.05.2020 ist die Ermittlung der Gesamtpersonenzahl im Gastraum und Gartenterrasse sowie die Datenerfassung\* der Gäste zwingend.
  - Es darf nur max. eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern platziert werden. Daraus ergibt sich eine Festlegung der Personenzahlen für den Gastraum mit **60 Personen** und für die Gartenterrasse mit **73 Personen**.
  - Bei der Bewirtung in geschlossenen Räumen sowie im Außenbereich sind **Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift** der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von den Betriebsinhabern zu erfassen.\*
  - Die Mitwirkungspflicht beim Erfassen der Daten\*, elektr. bei der Reservierung, sowie Vorort im Innen- und Außenbereich, obliegt der Mitwirkungspflicht des Gastes. Ausweisdokumente dürfen durch den Mitarbeiter/-innen nicht abgefordert werden.
- Die **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum gelten aber vorerst weiter bis zum 5. Juni 2020.
- Natürliche oder technische Belüftung gemäß den empfohlenen und vorgegebenen Richtlinien wird gewährleistet.

- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar an den Eingangsbereichen des Caféhaus Siesmayer angebracht bzw. aufgestellt.
- Der Gastraum sowie die Terrasse sind mit zusätzlichen Handdesinfektionsstationen ausgestattet.
- Jeder Gast ist verpflichtet, beim Betreten oder Verlassen der Gastfläche eine Mund-Nase-Schutzmaske zu tragen. Maskenpflicht gilt auch für Kleinkinder, die an der Hand zu führen sind.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Wahrung des Abstands beim Eintreten und Verlassen des Caféhaus Siesmayer, wird auf Abgabe und Entgegennahme von Garderobe verzichtet. Garderobenstücke sind an den zugewiesenen Platz mitzunehmen.
- Kinder dürfen sich während der Dauer der Pandemie nicht allein oder frei im Gastraum bewegen.
- Kinderwagen und Laufräder dürfen nicht im Gastraum abgestellt werden. Hierfür ist auf der Terrasse ein geeigneter und geschützter Bereich vorhanden.
- Des Weiteren dienen Wegorientierungshilfen und Abstandmarkierungen zur Aufrechterhaltung der Covid-19-Verordnung.
- Aufgrund der hohen Ausgaben um alle Verordnungen zu Covid-19 zu entsprechen, werden jedem Gast für den Ausfall und die Kosten ein „Corona Couvert“ berechnet.
  - Frühstück oder Kaffee & Kuchen: zusätzlich 2,50 EUR p.P.
  - Mittagessen: zusätzlich 3,50 EUR p.P.
  - Thekenverkauf: zusätzlich 1,50 EUR p.P.
- Gemäß der Abstandsregelung dürfen nur registrierte, also Gäste des Hauses die Toilette nutzen, die Mindestpersonenzahl ist für einen Besuch der Damen- und Herrentoiletten auf jeweils drei Personen beschränkt. Weiterhin dürfen die Toiletten nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten und verlassen werden.
- Der Umschlag der Speisekarten wird nach jedem Gastbesuch desinfiziert. Papierseiten sind gering bedenklich. Auf Wunsch erhalten die Gäste des Caféhaus Siesmayer kostenfrei Einmalhandschuhe und einen einfachen Mundschutz für den Aufenthalt.
- Auf den Tischen sind keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung platziert. Es wird auf Salz- und Pfefferstreuer sowie Zuckerdosen auf den Tischen verzichtet. Salz und Pfeffermühlen dürfen nur vom Personal bedient werden.
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sind zur allgemeinen Nutzung und gemäß den geltenden Verordnungen untersagt.
- Die max. Aufenthaltsdauer im Innen- und/oder Außenbereich ist auf zwei Stunden begrenzt.
- 

Auszug aus der Verordnung.....

\* Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung.